

Vergütungsvereinbarung
zur Abgeltung von Ansprüchen für Nutzungen nach § 52a UrhG (bis
28.02.2018), §§ 60a, 60c i.V.m. § 60h Abs. 1 und 3 UrhG (ab 01.03.2018)
(Hochschulen)

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen,

vertreten durch den Vorsitzenden der Kommission „Bibliothekstantieme“ der Kultusministerkonferenz, Herrn Staatsrat Gerd-Rüdiger Kück,
Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, Graurheindorfer Straße 157, 53117 Bonn
(nachfolgend „die Länder“ genannt)

und die

GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte),

GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH),

GWFF (Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH),

VFF (Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH),

VG Bild-Kunst (Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst),

VG Musikedition (Verwertungsgesellschaft Musikedition),

VGF (Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH),

vertreten durch die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst,

diese vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand, Herrn Dr. Urban Pappi,
Weberstr. 61, 53113 Bonn

(nachfolgend „die Verwertungsgesellschaften“ genannt)

treffen folgende Vereinbarung über die Abwicklung urheberrechtlicher Ansprüche für Nutzungen nach § 52a UrhG (bis 28.02.2018), §§ 60a, 60c i.V.m. § 60h Abs. 1 und 3 UrhG (ab 01.03.2018) an Hochschulen:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Für die Abgeltung der urheberrechtlichen Ansprüche für das Vervielfältigen, Verbreiten, öffentliche Zugänglichmachen nach §§ 52a, 60a, 60c UrhG sowie die öffentliche Wiedergabe in sonstiger Weise nach § 60a UrhG von Werken und Werkteilen – mit Ausnahme von Schriftwerken und Teilen von Schriftwerken – für nicht kommerzielle Zwecke der Lehre und der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung an Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen, die öffentlich-rechtlich organisiert sind und überwiegend aus öffentlichen Mitteln der Länder grundfinanziert werden, vereinbaren die Länder und die Verwertungsgesellschaften aufgrund von § 60h Abs. 3 Satz 1 Alternative 1 UrhG abschließend die in § 3 genannten pauschalierten Summen.
- (2) Als öffentlich-rechtlich organisiert im Sinne von Abs. 1 gelten auch solche Einrichtungen, die durch eine Fehlbetragsfinanzierung von der öffentlichen Hand getragen werden oder die den christlichen Kirchen zuzurechnen sind oder die vergleichbaren Institutionen angehören, welche sich in anderer Trägerschaft als den Ländern befinden sowie solche Einrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern über Wissenschaftsorganisationen wie z.B. die WGL, FhG, MPG oder die Helmholtz-Gemeinschaft finanziert werden oder sich in Rechtsform einer Stiftung des privaten Rechts oder eines eingetragenen Vereins befinden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Für den Vertragszeitraum vom 01.01.2018 bis 28.02.2018 sind die Begriffsbestimmungen des § 2 des Gesamtvertrages vom 25./28.09.2007 Bestandteil dieses Vertrages.
- (2) Für den Zeitraum ab dem 01.03.2018 gelten im Sinne dieses Vertrages
 - (a) als sonstige Werke geringen Umfangs gem. §§ 60a Abs. 2, 60c Abs. 3 UrhG
 - ein Druckwerk mit maximal 25 Seiten, bei Musikeditionen maximal 6 Seiten,

- ein Film von maximal 5 Minuten Länge,
 - maximal 5 Minuten eines Musikstücks;
- (b) für geförderte Filmwerke - ergänzend zu den in §§ 60a Abs. 3, 60c Abs. 4 UrhG genannten Ausnahmen von den zulässigen Nutzungshandlungen - die regelmäßigen Sperrfristen des § 53 FFG i. d. F. vom 23.12.2016 (d.h. Bildträger dürfen beispielsweise erst sechs Monate nach Beginn der regulären Erstaufführung genutzt werden).

§ 3 Vergütung

- (1) Die Länder und die Verwertungsgesellschaften vereinbaren die Zahlung folgender Pauschalen:

für das Jahr 2018	€ 1.925.000
für das Jahr 2019	€ 2.025.000
für das Jahr 2020	€ 2.140.000
für das Jahr 2021	€ 2.270.000
für das Jahr 2022	€ 2.420.000
für den Zeitraum vom 01.01. bis 28.02.2023	€ 420.000

jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

- (2) Mit der Vergütung nach Abs. 1 sind sämtliche Ansprüche für den Bereich der Hochschulen und Forschungseinrichtungen der von der VG Bild-Kunst sowie der von ihr vertretenen weiteren Verwertungsgesellschaften aus § 52a UrhG (vom 01.01.2018 bis 28.02.2018) bzw. den §§ 60a, 60c, 60h Abs. 1 Satz 1 UrhG (ab 01.03.2018 bis zum 28.02.2023) nach Maßgabe von § 1 Abs. 1 dieses Vertrages abgegolten; § 60h Abs. 1 Satz 2, Abs. 5 Satz 2 UrhG bleiben unberührt.

§ 4 Leistungen

- (1) Die Länder erfüllen im Rahmen des § 1 die den Verwertungsgesellschaften zustehenden oder von ihnen wahrgenommenen Ansprüche gegen die Träger der genannten Einrichtungen.
- (2) Die Länder übernehmen von den in § 3 Abs. 1 vereinbarten Vergütungsbeiträgen den Kostenanteil, der nach dem Königsteiner Schlüssel auf ihr Land entfällt.

- (3) Die Verwertungsgesellschaften stellen die Länder sowie die Träger der Einrichtungen von allen Ansprüchen entsprechend § 1 des Vertrages frei.
- (4) Die Verwertungsgesellschaften nehmen zur Kenntnis, dass die haushaltsmäßige Darstellung der Zahlungen aufgrund der in etlichen Ländern verabschiedeten Doppelhaushalte für die Jahre 2018/2019 erst im Jahre 2020 vollständig erfolgen kann. Insofern erklären sich die Verwertungsgesellschaften damit einverstanden, dass die Länder in den Jahren 2018 und 2019 als Abschlagssumme pauschal € 1.700.000 zzgl. Umsatzsteuer zahlen.
- (5) Die von den Ländern anteilig zu tragende Vergütung nach § 3 Abs. 1 dieses Vertrages ist jeweils nach Rechnungstellung durch die VG Bild-Kunst zum 30.06. eines jeden Jahres fällig. Für das Jahr 2018 haben die Länder bereits zum 30.06.2018 den von ihnen nach Abs. 4 Satz 2 zu tragenden Anteil von 1.700.000 € zzgl. Umsatzsteuer gezahlt. Die in Abs. 4 Satz 2 vorgesehenen Abschlagszahlungen für das Jahr 2019 sind zum 30.06.2019 fällig. Die Zahlung der nach Abs. 4 Satz 2 gestundeten Beträge in Höhe von € 225.000 für das Jahr 2018 bzw. von € 325.000 für das Jahr 2019, jeweils zuzüglich Umsatzsteuer, werden zum 30.06.2020 fällig.

§ 5 Informationserteilungsverfahren für Verteilungszwecke

Zum Zwecke der internen Verteilung der Vergütung an die an dem Vertrag beteiligten Verwertungsgesellschaften ist die VG Bild-Kunst berechtigt, während des Vertragszeitraums zweimalig, letztmals zum 31. Dezember 2021, eine Information der Länder über die Verteilung der Nutzungen an bis zu fünf von den Ländern im Einvernehmen mit der VG Bild-Kunst auszuwählenden Hochschulen (darunter eine Musik- und eine Filmhochschule) zu verlangen. Die Einzelheiten des Informationserteilungsverfahrens werden zwischen den Ländern und der VG Bild-Kunst abgestimmt.

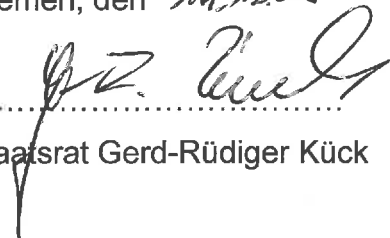
§ 6 Laufzeit, Änderungsbegehren, Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt mit Wirkung zum 01.01.2018 in Kraft und endet am 28.02.2023. Er präjudiziert keine der Vertragsparteien für die Neufassung einer Vergütungsvereinbarung bei einer Veränderung der Rechts- oder Sachlage nach dem 01.03.2023 hinsichtlich Informationsverteilungsverfahren, Vergütungsstruktur und Vergütungshöhe.

- (2) Der Vertrag verlängert sich erstmals bis zum 31.12.2023, anschließend jeweils um ein Jahr, sofern er nicht von einer der beiden Parteien mit einer Frist von sechs Monaten erstmals zum 28.02.2023, anschließend mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt wird oder die derzeitige Rechtsgrundlage entfallen ist. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Mit Abschluss dieses Vertrages wird der Vertrag vom 18./28.10.2016 mit Wirkung ab dem 01.01.2018 in gegenseitigem Einvernehmen aufgehoben.
- (4) Jede Partei hat ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Fall, dass die §§ 60a, 60c, 60h UrhG aufgehoben oder durch eine andere Regelung ersetzt werden. Im letztgenannten Fall gelten die Vereinbarungen dieses Vertrages vorläufig fort, bis sie einvernehmlich aufgehoben und durch eine Neu-Regelung ersetzt werden.

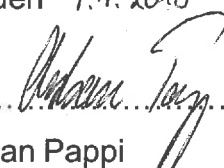
Für die Länder:

Bremen, den 14.12.18


.....
Staatsrat Gerd-Rüdiger Kück

Für die Verwertungsgesellschaften:

Bonn, den 7.1.2019


.....
Dr. Urban Pappi